Die Oberbürgermeisterin



Vorlage Vorlage-Nr: FB 22/0015/WP18

Federführende Dienststelle: Status: öffentlich

FB 22 - Fachbereich Steuern und Kasse

Reteiligte Dienststelle/n: Datum: 22.11.2023

Beteiligte Dienststelle/n: Datum: Verfasser/in:

6. Nachtrag zur Hundesteuersatzung

Ziele:

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

05.12.2023FinanzausschussAnhörung/Empfehlung13.12.2023Rat der Stadt AachenEntscheidung

Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Rat der Stadt den Erlass des 6. Nachtrages zur Hundesteuersatzung der Stadt Aachen vom 08.12.1997. Der 6. Nachtrag zur Hundesteuersatzung ist Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Der Ratsantrag Nr. 296/18 der Fraktion DIE Zukunft vom 19.09.2022 gilt damit als erledigt.

Der **Rat der Stadt** beschließt den 6. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Aachen vom 08.12.1997. Der 6. Nachtrag zur Hundesteuersatzung ist Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt. Er tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Ausdruck vom: 27.11.2023

Finanzielle Auswirkungen

JA	NEIN	
Х		

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung		0		0		

Deckung ist gegeben/ keine Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden

ausreichende Deckung vorhanden

PSP-Element 1-160102-900-4 "Gemeindesteuern, Steueranteile" Kostenart 40320000 "Hundesteuer"

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 2023	Fortgeschrieb ener Ansatz 2023	Ansatz 2024 ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 2024 ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
Ertrag	1.148.800	1.148.800	3.550.500	3.550.500	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	1.148.800	1.148.800	3.550.500	3.550.500	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung		0		0		

Deckung ist gegeben/ keine Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung

ausreichende Deckung

vorhanden

vorhanden

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Finanzielle Auswikrungen in Form von Minderertrag sind in geringem Maße zu erwarten.

Erläuterungen:

Die unmittelbare Aufnahme von Hunden aus dem Tierheim Aachen soll gefördert werden. Deshalb sieht die Hundesteuersatzung bereits jetzt eine Befreiung von der Hundesteuer für die ersten 24 Monate nach Aufnahme des Hundes aus dem Tierheim Aachen vor.

Eine Erweiterung – wie von der Fraktion DIE Zukunft in ihrem Ratsantrag vom 19.09.2022 beantragt – schwächt die mit der Satzung verfolgte Lenkungswirkung, das Aachener Tierheim zu entlasten. Bei einer Erweiterung dieser Vergünstigung auf Hunde, welche von anderen Tierschutzorganisationen aufgenommen wurden, würde insbesondere auch der nicht gewollte "Import" von Hunden aus dem Ausland gefördert und die Zahl der potenziellen Vermittlungen aus dem Tierheim gemindert. Von der Verwaltung ist daher eine Erweiterung der zeitlich begrenzten Steuerbefreiung auf andere Tierschutzorganisationen nicht beabsichtigt.

Im Sinne der beabsichtigten Entlastung des Tierheims Aachen sollen die steuerlichen Anreize für die Aufnahme von gefährlichen bzw. alten Hunden aus dem Tierheim erweitert werden.

Derzeit ist ein steuerlicher Anreiz für die Aufnahme von gefährlichen Hunden im Sinne des Landeshundegesetzes aus dem Tierheim Aachen ausgeschlossen. Für eine Steigerung der Aufnahmen dieser ohnehin schwer vermittelbaren Hunde, soll mit dem neu eingefügten § 4 Abs. 2 Satz 1 eine Steuerermäßigung in die städtische Hundesteuersatzung aufgenommen werden, soweit für diese Hunde eine Befreiung nach § 5 Abs. 3 des Landeshundegesetzes (Maulkorb- und Leinenzwang) erfolgt ist. Auf Antrag soll dann für die ersten 24 Monate nach der Aufnahme aus dem Tierheim Aachen der Steuersatz nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 auf ein Drittel ermäßigt werden.

Aber auch ältere Hunde sind laut Rückmeldung des Tierheims schwer zu vermitteln. Mit der Erweiterung des § 3a Abs. 2 soll daher für ältere Hunde (8 Jahre oder älter) eine Steuerbefreiung bis zum Lebensende gewährt werden.

Weiterhin soll mit dem hinzugefügten § 4 Abs. 2 Satz 2 für gefährliche Hunde mit bestandenem Wesenstest die Steuerermäßigung bis zum Lebensende gewährt werden, sofern diese bei Aufnahme aus dem Tierheim 8 Jahre oder älter sind.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.05.2007 – 10 C 1/07 – kann für ausschließlich gewerblich und dienstlich gehaltene Hunde keine Hundesteuer erhoben werden. Hierunter fallen auch ausschließlich gewerblich gehaltene Therapiehunde. Für die Unterlassung einer Besteuerung dieser Hunde bedarf es somit keiner Änderung der Hundesteuersatzung. Sobald Therapiehunde auch aus privaten Gründen gehalten werden, handelt es sich jedoch um besteuerbaren Aufwand für die persönliche Lebensführung, der zu besteuern ist. Eine generelle Steuerbefreiung von Therapiehunden würde zu einer schwer zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung gegenüber anderen auch beruflich eingesetzten Hunden (Jagdhunde, Hütehunde, Wachhunde, Spürhunde usw.) führen.

Ausdruck vom: 27.11.2023

Darüber hinaus ist schon die Einstufung eines Hundes als Therapiehund schwierig, da es für die Ausbildung und Zertifizierung von Therapiehunden keine einheitlichen, geschweige denn rechtlich bindenden Regelungen gibt.

Daher kann dem weiteren Vorschlag aus dem Ratsantrag der Fraktion Die Zukunft vom 19.09.2022 leider nicht gefolgt werden.

Die Anerkennung bzw. Zertifizierung von Assistenzhunden im Sinne des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG) ist jedoch seit dem 01.03.2023 durch die bundesweit geltende Assistenzhundeverordnung (AHundV) geregelt.

Dieser Regelung soll durch die dem § 3a Abs. 1 hinzugefügte Ziffer 2 Rechnung getragen werden. Hierdurch sollen zukünftig entsprechend zertifizierte Assistenzhunde von der Steuer befreit werden.

Anlage/n:

- 6. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Aachen vom 08.12.1997
- Ratsantrag Nr. 296/18 vom 19.09.2022 der Fraktion DIE Zukunft

6. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Aachen vom 8.12.1997

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1 - 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Nachtrages geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgenden 6. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Aachen vom 08.12.1997 beschlossen:

Art. 1

§ 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Für Hunde nach Abs. 3 und 4 finden § 3a und § 4 Abs. 1 keine Anwendung.

Art. 2

§ 3a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Auf Antrag wird eine Steuerbefreiung für Hunde gewährt,
 - 1. die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen und für diesen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
 - 2. die speziell dazu ausgebildet wurden, einen erkrankten Menschen zu unterstützen (Anerkennung als Assistenzhund im Sinne des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG)) und auch für diese Aufgabe eingesetzt werden.

Art. 3

§ 3a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für Hunde, die nachweislich unmittelbar aus dem Tierheim Aachen aufgenommen werden, wird für die ersten 24 Monate nach der Aufnahme in den Haushalt Steuerbefreiung gewährt.

Für Hunde die zum Zeitpunkt der Übernahme mindestens 8 Jahre alt sind, wird die Steuerbefreiung hierüber hinaus bis zum Lebensende des Hundes gewährt.

Art. 4

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Für Hunde, die von Inhabern des "Aachen-Passes" gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf ein Drittel des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 zu ermäßigen. Die Ermäßigung entfällt, wenn mehr als ein Hund gehalten wird. Der Nachweis ist durch Vorlage des Aachen-Passes zu erbringen.
- (2) Für Hunde nach § 2 Abs. 3 und 4, die nachweislich unmittelbar aus dem Tierheim Aachen aufgenommen werden, wird die Steuer auf Antrag für die ersten 24 Monate nach der Aufnahme in den Haushalt auf ein Drittel des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 ermäßigt.

Für Hunde nach § 2 Abs. 3 und 4, die zum Zeitpunkt der Übernahme aus dem Tierheim Aachen mindestens 8 Jahre alt sind, wird die Steuerermäßigung auf ein Drittel des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 hierüber hinaus bis zum Lebensende des Hundes gewährt.

Voraussetzung für die Gewährung der in Satz 1 und 2 genannten Ermäßigungen ist, dass für den Hund eine Befreiung nach § 5 Abs. 3 Satz 3 Landeshundegesetz und für den Hundehalter eine Sachkundebescheinigung nach § 6 Landeshundegesetz vorliegt.

Art. 5

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Fraktion DIE Zukunft · Johannes-Paul.II-Str. 1 - 52058 Aachen

Frau Oberbürgermeisterin
Sibylle Keupen
Rathaus
52058 Aachen

Eingang bei FB01
1 9. Sep. 2022



Fraktion DIE Zukunft im Rat der Stadt Aachen Johannes-Paul.II-Str. I 52058 Aachen

Aachen, 19.09.22

Ratsantrag Hundesteuer

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

die Fraktion DIE Zukunft beantragt folgende Beschlüsse zu fassen:

- 1. Für Hunde, die nachweislich aus dem Tierschutz aufgenommen werden, soll für die ersten 12 Monate nach der Aufnahme in den Haushalt Steuerbefreiung gewährt werden.
- 2. Für Hunde, welche als Therapiehunde eingesetzt werden, soll auf Antrag Steuerbefreiung gewährt werden.

Begründung:

Durch die Corona Pandemie haben sich in den letzten Jahren viele Haushalte Hunde angeschafft. Eine große Anzahl von diesen wurde in der letzten Zeit wieder in Tierheime und den Tierschutz abgegeben oder einfach ausgesetzt. Um den Tierschutz zu entlasten, mehr Menschen die Möglichkeit zu geben einem Hund ein schönes Leben zu ermöglichen, und um den illegalen Tierhandel einzudämmen, ist es sinnvoll die Aufnahme eines Hundes aus dem Tierschutz zu fördern.

Momentan wird für Hunde aus dem Tierheim Aachen die Hundesteuer für die ersten 24 Monate ausgesetzt. Um den Regionalen Tierschutz im speziellen weiter zu fördern und das Aachener Tierheim weiter zu entlasten, ist es sinnvoll für Hunde aus dem Tierschutz außerhalb der Region eine geringere Zeit der Steuerbefreiung zu gewähren, hier scheint uns die Hälfte angemessen.

Zusätzliche Steuerbefreiungen für Hunde gelten auch für Assistenzhunde von beispielsweise sehbehinderten Menschen. Neben Assistenzhunden werden auch Therapiehunde für medizinische Therapien eingesetzt. Für diese gilt momentan noch keine Steuerbefreiung in der Stadt Aachen, doch sind diese für viele Menschen ein wesentlicher Bestandteil ihres Besserungs- oder Genesungsweges und sollten genauso gefördert werden.

Mit freundlichen Grüßen

TZI

Tjark Zimmer

Ratsherr Fraktion DIE Zukunft